

# Aufgaben Zivilrichter erster Instanz

## Besonderer Teil

### 3. Streitgenossenschaft

#### 3.1 Begriff und Überblick

#### 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit
2. prozessuale Dispositionsmöglichkeiten
3. prozessuale Wirkungen, § 61
4. Hauptsachetenor
5. Kostengrundentscheidung
  1. Baumbach'sche Kostenformel - Regelfall
  2. § 100 Abs. 1 - 3
  3. § 100 Abs. 4
6. Vorläufige Vollstreckbarkeit

#### 3.3 notwendige Streitgenossenschaft, § 62

## 3.2 „einfache“ StG, §§ 59, 60

### 1. materielle Rechtslage bei Personenmehrheit

Erörterungen in d. Relation - d. Entscheidungsgründen

wichtig für den „richtigen“ Tenor:

einem Kläger darf nicht mehr zugesprochen werden als ihm materiell zusteht (Arg.: **Schlüssigkeit**, § 331 II)

## Gesamthands- gemeinschaft

### • (Außen-)GbR

- teilrechtsfähig, § 124 HGB anal.  
insbes. **parteifähig** iSv § 50  
vertr. d. d. Vertreter § 714

#### - Haftungsmasse:

##### \* ZV in Gesellschaftsverm.

§ 718 BGB, § 736 ZPO  
Titel gg GbR reicht

##### \* ZV in Privatverm Ges-ter

§ 128 HGB analog  
Titel gg Gesellsch. erforderl.

### • Erbgemeinschaft

- **nicht parteifähig**
- Nachlassforderungen:

\* § 362: - ggü jedem anteilig?  
- ggü einem alles?  
- an alle gemeinsam?  
**§ 432 I 1 1. RF**

#### - Nachlassschulden:

##### \* ZV in Nachlassverm.:

§ 2059 II; § 747 ZPO

##### \* ZV in Privatverm.: § 2058

## GdWE

§ 10 VI 5 WEG

ZV in Verw-verm.

§ 10 VII

Titel gg GdWE  
erforderlich

ZV in Priv-verm

§ 10 VIII

iHd Anteils  
Titel gg einz.  
WE erforderl.

## Bruchteils- gemeinschaft

§ 741 ff

### • u.a. Forderungsgemein.

z.B. Mietzins: BGH NJW 1969, 839  
Kaufpreis: BGH NJW 1998, 1442 Rz 14  
Darlehen: KG MDR 2006, 560 Rz 5

- **nicht parteifähig**
- wem steht die Ford. „zu“?

\* § 362: - ggü jedem anteilig?  
- ggü einem alles?  
- an alle gemeinsam?  
**§ 432 I 1 1. RF**

### • Gemeinschaftsschuld

#### \* ZV in Gemeinschaftsverm.?

es gibt bei der Bruchteilsgem.  
kein gesamth. gebundenes  
„Gemeinschaftsvermögen“

#### \* ZV in Privatverm.:

- Gemeinschaftler sind idR  
Gesamtschuldner, s. zB § 427
- bei Miteigentumsanteil:  
-> Pfänd. des Auseinanderset-  
zungsanspr. mgl. (§ 857 ZPO)

## Mehrheit v. Schuldner und Gläubigern

Gläubiger : §§ 420 - 428 - 432 BGB  
Schuldner: §§ 420 - 421

# Personenmehrheit

## Mehrheit v. Schuldner und Gläubigern

Gläubiger : §§ 420 - 428 - 432 BGB  
Schuldner: §§ 420 - 421

### Gläubigermehrheit

Zwei Personen vermieten eine Wohnung; beide können in **einer Klage** den Mietzins (z.B. 200,00 €) einklagen

### Schuldnermehrheit

Zwei „Täter“ (Halter u. Fahrer eines Kfz) verursachen einen Verkehrsunfall. Der Geschädigte kann in **einer Klage** beide als Gesamtschuldner verklagen (z.B. 3000 €)

### materielle Rechtslage bei Personenmehrheit?

#### 1. AGL - Gegennormen

getrennt nach Personen prüfen

z.B. beim Halter § 7 I, beim Fahrer § 18

z.B. § 433 II beim Hauptschuldner, § 765 beim Bürgen / als „zusätzliche“ Gegennorm z.B. § 771

#### 2. § 420 - § 421 - § 428 - § 432 BGB

## Gläubigermehrheit

- **Teilgläubiger, § 420**  
Nur 100 € an jeden?
- **Gesamtgläubiger, § 428**  
200 € an einen von beiden?
- **Mitgläubiger, § 432**  
„gemeinschaftl. Gl.“  
200 € an beide gemeinsam?

### Unterschied:

an wen kann  
schuldbefreiend geleistet  
werden (§ 362)?

## Schuldnermehrheit

- **Teilschuldner, § 420**  
nur 1.500 € von jedem?
- **Gesamtschuldner, § 421**  
3.000 € von jedem, aber insgesamt nur 3.000?

### Unterschied:

von wem kann  
welche Leistung verlangt  
werden?

## 2. § 420 - § 421 - § 428 - § 432 BGB

- > „richtiger“ Klageantrag?
- > „richtiger“ Tenor?

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

mehrere Rechtssubj.  
können klagen / verklagt werden

## Gläubigermehrheit

## Schuldnermehrheit

### Regelfall:

- **Mitgläubiger, § 432**  
„gemeinschaftl. Gl.“  
200 € an beide gemeinsam

### Regelfall:

- **Gesamtschuldner, § 421**  
3.000 € von jedem, aber insgesamt nur 3.000

2. § 420 - § 421 - § 428 - § 432 BGB

-> nachfolgend aufgezoomt...

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

(Un-) Teilbarkeit der Leistung?

## Gläubigermehrheit

~~• Teilgläubiger, § 420~~

• Mitgläubiger, § 432  
„gemeinschaftl. Gl.“

### Teilbarkeit:

Definition (nur) auf Gläubigerseite:

**Rechtliche Teilbarkeit ist entscheidend, nicht tatsächliche Teilbarkeit**  
z.B. durch Abtretung eines Teils an einen Gläubiger

**Empfangszuständigkeit für eine Forderungen ist immer unteilbar**

wegen gemeinsamer Verfügungsbefugnis (§ 747 S. 2)

Grund für einschränkende Definition i.R.v. § 420:

man will bewusst zur Anwendung von § 432 gelangen, um Risiko der teilw. Tilgungswirkung z.L. der Forderungsgemeinschaft zu vermeiden

**Konsequenz: Teilgläubigerschaft in der Praxis sehr selten**

z.B. nicht bei „gemeinsamer“ Mietzinsforderung: BGH NJW 1969, 839

Kaufpreisforderung: BGH NJW 1998, 1442 Rz 14

Darlehensforderung: KG MDR 2006, 560 Rz 5

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

Fraglich ist zunächst, wer Anspruchsinhaber ist: **K1) und K2)** als Personenmehrheit oder eine "K1 und K2 GbR"? Dafür ist entscheidend, ob K1) und K2) als Personenmehrheit oder eine (Außen)GbR Vertragspartner geworden sind. Das ist eine Frage der Auslegung des Mietvertrages. Sind z.B. auf Vermieterseite nur die Namen von K1) und K2) ohne weiteren Zusatz eingetragen (was bei Eheleuten in der Praxis die Regel sein dürfte), sind beide **als Personenmehrheit Mietvertragspartei**, es spielt im Verhältnis zu den Mietern dann keine Rolle, wenn im Innenverhältnis eine GbR besteht (Jacoby, ZMR 2001, 409, 410).



## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

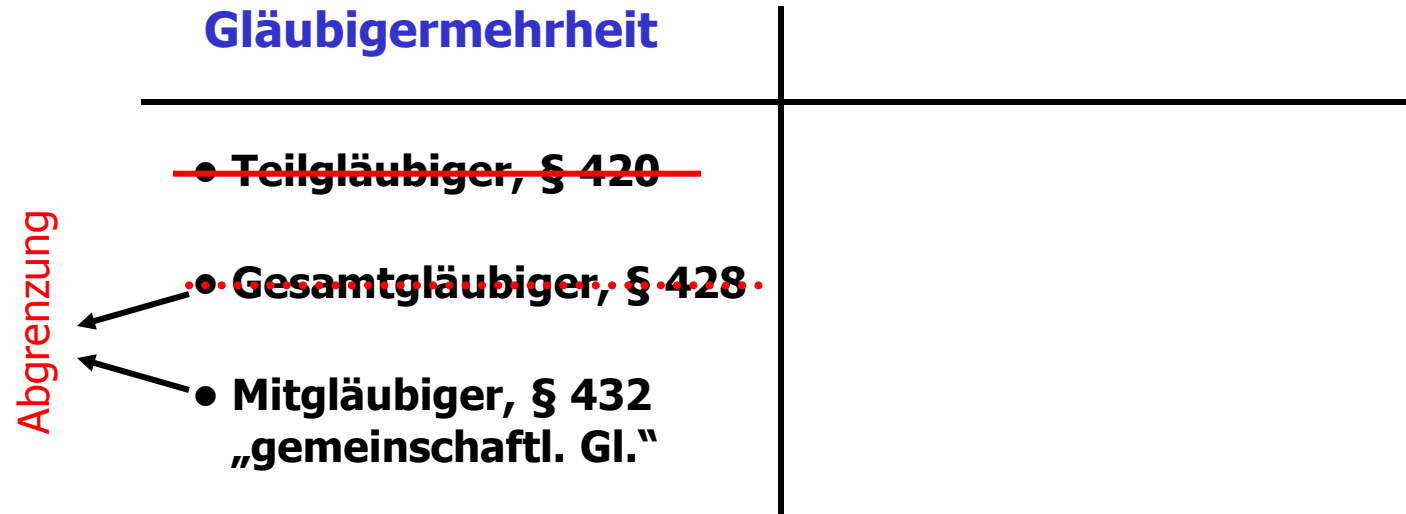
K1) und K2)

Personenmehrheit Mietvertragspartei

dass **Teilgläubigerschaft** ausscheidet.

als

Die Mietzinsforderung ist rechtlich unteilbar, so



## Abgrenzung:

- Was wurde mit Schuldner vereinbart?
- Wirkung § 428 für einen Gläubiger idR risikobehaftet  
(Solvenz des anderen Gläubigers)
- § 428 (+) wenn ausdrücklich mit Anspruchsgegner vereinbart
- durch Auslegung konkludenten Verhaltens? § 428 idR (-)  
=> im Zweifel § 432 „sofern sie nicht Gesamtgläubiger sind“

**KG MDR 2006, 560 Rz 5, zu einer „gemeinsamen“ Darlehensforderung:**

**Das Landgericht ist zwar im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass mehrere Gläubiger einer Geldforderung im Allgemeinen nicht Gesamtgläubiger im Sinne des § 428 BGB sind; denn bei Geldforderungen aus einem Schuldverhältnis der vorliegenden Art handelt es sich gemäß 432 Abs. 1 BGB um unteilbare Leistungen im Rechtssinne (vgl. dazu...). Haben mehrere Personen dem Schuldner ein Darlehen gewährt, kann der Schuldner daher grundsätzlich nur an alle Darlehensgeber gemeinschaftlich mit befreiender Wirkung leisten. Die Zahlung muss deshalb von allen Darlehensgebern gemeinschaftlich geltend gemacht werden. Gesamtgläubigerschaft kann in diesen Fällen nur durch einen Vertrag begründet werden, an dem alle Parteien, auch der Schuldner, beteiligt sein müssen (vgl. dazu...). Ein solcher Vertrag ist hier nicht geschlossen worden...**

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei,

Teilgläubigerschaft ausscheidet. Anhaltspunkte dafür, dass ausdrücklich oder sinngemäß eine **Gesamtgläubigerschaft** mit B1) und B2) vereinbart wurde, bestehen nicht.

### Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei,

Teilgläubigerschaft ausscheidet. Anhaltspunkte dafür, dass ausdrücklich oder sinngemäß eine Gesamtgläubigerschaft mit B1) und B2) vereinbart wurde, bestehen nicht. **Hinsichtlich der Mietzinsforderung sind K1) und K2) deshalb gemäß § 432 BGB Mitgläubiger.**

## Fall 1a)

Die Eheleute K1) und K2) haben eine Wohnung an die Studenten B1) und B2) vermietet. Sie wollen für den ersten Monat 200,-- EUR Mietzins einklagen. Zwischen den Parteien ist streitig, ob der mündlich vereinbarte Mietzins 400,- EUR oder 600,-- EUR beträgt. Welchen Klageantrag stellen sie?

K1) und K2)

als

Personenmehrheit Mietvertragspartei

gemäß § 432 BGB Mitgläubiger. Die materielle Rechtsfolge ist, dass B1) und B2) **nur an K1) und K2) “gemeinschaftlich” schuldbefreiend leisten können (Abs. 1, 1 Hs.)**. Weil das sehr unpraktisch ist, können K1) und K2) zur vereinfachten Zahlungsabwicklung aber einen **Empfangsbevollmächtigten** bestimmen (in der Praxis: Im Mietvertrag ein bestimmtes Konto angeben).

# einfache Streitgenossenschaft §§ 59, 60

Gläubigermehrheit	Schuldnermehrheit	tats. Teilbarkeit (Abtretung) reicht, RGZ 67, 260, 261
• <b>Teilgläubiger, § 420</b>	• <b>Teilschuldner, § 420</b>	<b>§ 427</b>
• <b>Gesamtgläubiger, § 428</b>	• <b>Gesamtschuldner, § 421</b>	Teilbarkeit <b>§ 431</b>
• <b>Mitgläubiger, § 432</b> „gemeinschaftl. Gl.“		Unteilbarkeit <b>§ 840</b>
		<b>§ 115 I 4 VVG</b>
		<b>§ 2058</b>
		<b>Gesellschaft/Gesellschafter</b>
		§ 128 HGB
		BGH NJW 2001 bei GbR: „ <b>wie</b> Gesamtschuldner“ wegen fehlender Gleichstufigkeit
		Formulierung spielt im Außenverhältnis aber keine Rolle
		<b>Gesellschafter/Gesellschafter</b>
		§ 421
		„ <b>als</b> Gesamtschuldner“ wegen Gleichstufigkeit
		<b>Hauptschuldner/Bürge?</b>
		„ <b>wie</b> Gesamtschuldner“
		z.B. OLG Oldenburg, NJW 2013, 2523 wegen fehlender Gleichstufigkeit
		Formulierung spielt im Außenverhältnis aber keinerlei Rolle
		...